

Themeninfo

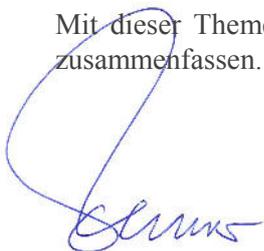
Das neue Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurde jüngst das Geldwäschegesetz (GWG) neu gefasst und anlässlich dieser Neufassung das sogenannte Transparenzregister in Deutschland eingeführt.

Die Einführung dieses Registers, welches neben anderen Registern, etwa dem Handelsregister geführt wird, ist mit zahlreichen rechtlichen Unsicherheiten und Zweifelsfragen behaftet und hat zu einer lebhaften Diskussion in der rechtswissenschaftlichen Literatur geführt. Das Bundesverwaltungsamt als Rechts- und Aufsichtsbehörde der Bundesanzeiger Verlag GmbH (= registerführende Stelle) hat zur Klärung von Fragen einen Katalog häufig gestellter Fragen und Antworten und den damit verbundenen Pflichten veröffentlicht. Dieser kann unter www.transparenzregister.de/treg/de/Rechtshinweise-BVA.pdf eingesehen werden.

Mit dieser Themeninfo dürfen wir die wichtigsten Aspekte zum neuen Transparenzregister für Sie zusammenfassen.



Christian Feuerer
Steuerberater, Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 4. Einsichtnahme in das Register |
| 2. Wirtschaftlich berechtigte Personen | 5. Mögliche Folgen bei Pflichtenverstoß |
| 3. Angaben im Transparenzregister | |

1. Allgemeines

Im Juni 2017 wurde durch eine Änderung im Geldwäschegesetz das sogenannte Transparenzregister eingeführt. Das Register ist eine rein elektronische Plattform, die Angaben über die hinter einem Unternehmen stehenden wirtschaftlich berechtigten Personen enthält. Danach müssen dort – mit Ausnahmen – die wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen grundsätzlich hinterlegt sein.

2. Wirtschaftlich berechtigte Personen

Als wirtschaftlich berechtigte Personen sind natürliche Personen zu verstehen, die an einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte besitzen oder auf andere Art auch Kontrolle über die Gesellschaft ausüben. Auch die Ausübung der mittelbaren Kontrolle über zwischengeschaltete Gesellschaften kann von wirtschaftlich berechtigten Personen erfolgen.

Die neuen Transparenzpflichten betreffen alle juristischen Personen des Privatrechts u. a. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaft (SE), KG a. A., eingetragene Personengesellschaften u. a. OHG, KG, Partnerschaften sowie „Rechtsgestaltungen“, d. h. bestimmte Trusts und Treuhänder von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Von der Mitteilungspflicht ist die GbR grundsätzlich nicht betroffen, es sei denn, sie hält Anteile an einer GmbH. Dann sind auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen. Ergeben sich die im Transparenzregister einzutragenden Daten aus öffentlich einsehbaren und elektronisch

abrufbaren Registern, sind Mitteilungen an das Transparenzregister nicht notwendig.

Eintragungen in solchen anderen öffentlichen Quellen sind – soweit die Dokumente dort elektronisch abrufbar sind:

- Eintragungen im Handelsregister
- Eintragungen im Partnerschaftsregister
- Eintragungen im Genossenschaftsregister
- Eintragungen im Vereinsregister
- Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach dem Aktiengesetz
- Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz
- Liste der Gesellschafter von GmbH und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) sowie
- Gesellschafterverträge, sofern diese als Gesellschafterliste gelten.

Bei bislang nicht elektronisch hinterlegter Gesellschafterliste entfällt die Meldepflicht allerdings nicht. Auch wenn sich aus den Registern nicht ergibt, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, so ist eine gesonderte Angabe hierzu erforderlich. Daher ist grundsätzlich individuell zu prüfen, ob die wirtschaftlich Berechtigten sich bereits aus den Registern ergeben. Ob eine Mitteilung an das Transparenzregister zu erfolgen hat, sollte insbesondere überprüft werden wenn:

- im Handelsregister keine aktuelle Gesellschafterliste hinterlegt ist,
 - im Handelsregister eingetragenen Kapitalanteile von den tatsächlichen Kapitalanteilen oder Stimmrechte abweichen,
 - eine Beteiligung über Zwischengesellschaften gehalten wird,
 - Nießbrauchsvereinbarungen oder Stimmbindungsverträge die Kontrolle über die Gesellschaft beeinflussen,
 - die Gesellschaft eine Stiftung ist.
-

Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten können auch zum Transparenzregister gemeldet werden, wenn Zweifel bestehen, ob die Mitteilungspflicht schon durch die in anderen Registern veröffentlichten Informationen erfüllt ist. Diese Mitteilungen sind jedoch bei Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten bzw. der Informationen über diesen zu aktualisieren, auch wenn sich diese Änderungen aus anderen Registern ergeben.

3. Angaben im Transparenzregister

Folgende Angaben sind dem Transparenzregister über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten.

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften haben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Aber auch die Gesellschafter sind verpflichtet, der der Gesellschaft mitzuteilen, wenn sie wirtschaftlich Berechtigte sind. Auch müssen sie die Gesellschaft über jede Änderung unverzüglich informieren. Die Mitteilungen mussten erstmals zum 01.10.2017 erfolgen.

4. Einsichtnahme in das Register

Mit der Führung des Registers wurde die Bundesanzeiger Verlags GmbH beauftragt. Erstmals nach dem 27.12.2017 kann das Transparenzregister eingesehen werden. Der Link zum Transparenzregister lautet:

<http://www.transparenzregister.de>

Zugang zu dem Register haben Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zudem haben z. B. Güterhändler und Rechtsanwälte in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Des Weiteren haben Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen können, z. B. Journalisten, ein Einsichtnahmerecht. Diese können jedoch nur Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland (nicht Wohnort) des wirtschaftlich Berechtigten und die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfahren, sofern sich die Angaben nicht schon in den anderen öffentlich zugänglichen Registern befinden.

5. Mögliche Folgen bei Pflichtenverstoß

Ein Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € oder, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen, bis zu 1 Mio. € belegt werden.

Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten/Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskript- bzw. Präsentationsfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Darstellung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassung der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright Hinweis

© 12/2017. Herausgeber dieses Werks ist die Partnerschaftsgesellschaft Feuerer & Partner – Steuerberater Rechtsanwalt mit Sitz in Burglengenfeld. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und gegebenenfalls bei den einzelnen Autoren liegt. Begründete Urheberrechte bleiben ausdrücklich vollumfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischen, foto-mechanischem, digitalen oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers bzw. Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Feuerer & Partner
Steuerberater Rechtsanwalt

Kallmünzer Straße 5
93133 Burglengenfeld
Telefon: 09471-60 255 0
Telefax: 09471-60 255 25

www.feuerer-partner.de

Hier finden Sie unsere Rundschreiben und Themeninfos:



 **feuerer**
Steuerberater
Rechtsanwalt